

Grabmal-, Pflege- und Bepflanzungsordnung für den Waldfriedhof Aumühle

Unser Aumühler Friedhof liegt mitten in den Wald eingebettet. Durch diese besonders schöne Lage entsteht gleichzeitig der Eindruck von Großzügigkeit und Geborgenheit.

Unter den hohen Bäumen verschwinden die Unterschiede zwischen den einzelnen Gräbern und Grabfeldern zugunsten des Eindrucks einer Gemeinsamkeit. Diesen besonderen Charakter zu erhalten, muss das Bestreben aller Freunde und Benutzer unseres Friedhofes sein. Eine Hilfe und Anweisung hierfür soll diese Grabmal-, Pflege- und Bepflanzungsordnung sein. Indem sie der Willkür des Einzelnen Grenzen setzt, will sie der Gemeinsamkeit dienen.

I. Das Grabmal

Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung des Friedhofsausschusses. Die Genehmigung ist bei dem Friedhofsausschuss vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der Anlage zu beantragen. Dem Antrag müssen Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 und Detailzeichnungen der Schrift und des Bildes, Ornamentes usw. im Maßstab 1:10 beigelegt werden.

(1) Werkstoff

Findlinge sind erwünscht. Sie müssen ihre Naturform behalten. Es dürfen auch verwendet werden alle witterungsbeständigen Natursteine außer solchen in schwarzer oder weißer Farbe. Alle Grabmalteile - etwa Sockel und Oberteil - müssen aus gleichem Werkstoff gefertigt sein. Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen eine gleiche Bearbeitung haben. Bei freistehenden Steinen mit sichtbarer Rückwand muss auch diese wie die übrigen Flächen bearbeitet sein. Polierte und feingeschliffene Steine sind nicht erwünscht und werden, außer Mattschliff, nicht zugelassen.

Keramik kann verwendet werden. Als Material ist erwünscht: Klinkerton, hochgebrannt und unglasiert. Porzellan oder andere hochglänzende Oberflächen sind nicht gestattet.

Holz kann ebenfalls verwendet werden, entweder in Form eines Kreuzes oder einer Stele (Platte). Bedingung ist, dass ein solches Grabmal dauernd instandgehalten wird (Schutz vor Fäulnis).

(2) Grundformen

Zugelassen sind Kreuz, Stele, Breitstein, liegende Platte, Kissenstein, Findling. jeweiligen Form des Grabmals angepasst sein. Möglich sind vertieft geschnittene und erhabene Schriften. Vergolden und Versilbern der Schriften ist nicht gestattet. Wenn erforderlich, kann die Schrift im Farbton des Steins - heller oder dunkler - ausgemalt werden.

Das Auslegen der Schrift (des Bildes) in Metall ist zu empfehlen. Zugelassen ist auch ein Ornament, sei es Kreuz, Symbol, Wappen oder eine bildliche (figürliche) Gestaltung

(3) Skulpturen müssen vom Friedhofsausschuss gesondert genehmigt werden.

(4) Jeder Grabstein muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass Grabstein und Pflanzungen, die das Ausheben eines weiteren Grabes oder bei Bestattungen den Zugang zum Grab erschweren, für diesen Zweck herausgenommen und zur Seite gesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist im Übrigen berechtigt, Grabsteine und Pflanzungen, die das Ausheben eines Nachbargrabes oder bei Bestattungen den Zugang zu einem Nachbargrab erschweren, vorübergehend herausnehmen und zur Seite setzen zu lassen.

II. Die Bepflanzungsordnung

(1) Grundsätzlich müssen alle Grabstellen gleichmäßig eingeebnet und mit einer Dauerbodenbegrünung bepflanzt werden. (Keine Grabhügel!). Verstreute Trittsteine aus Naturstein sind erwünscht. Unbepflanzte Flächen sind sowohl auf den Gräbern wie auch an deren Rändern, etwa als Kennzeichnung der Begrenzung zum Nachbargrab, unbedingt zu vermeiden. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Es müssen Pflanzen verwendet werden, die auf dem Waldboden und unter Bäumen gedeihen und die den Waldcharakter nicht stören. Die Friedhofsverwaltung erteilt gern Rat und stellt eine Liste von bewährten Sorten zur Verfügung. Die Verwendung von Lebensbäumen und Zypressen ist unerwünscht, weil sie den Eindruck des üblichen Einheitsfriedhofs erwecken. Um einen lebendigen Eindruck zu erzielen, sind Pflanzungen in gerader Reihe oder regelmäßiger Anordnung zu vermeiden. Beschnitt in Heckenform oder sonstige künstliche Formen sind nicht gestattet.

(3) Auf den einzelnen Grabstellen sollen im Interesse einer ruhigen Gesamtwirkung nicht zu viele verschiedenen Pflanzenarten gesetzt werden. Erwünscht ist - vor allem bei Reihengräbern -, gleiche Pflanzenarten über mehrere Gräber hinweg zu verwenden, um damit die Großzügigkeit wie bei Wahlgräbern zu erreichen und die Gemeinsamkeit zu betonen, die wir alle im Tode finden.

- (4) Künstliche Blumen und Dekorationen aus Plastik oder anderen, nicht verwitternden Stoffen sind nicht zugelassen.
- (5) Kantensteine als Begrenzung zum Wege und seitliche Begrenzung der Grabstellen durch Steine, Hecken, Eisen, Gitter und andere Werkstoffe sind nicht gestattet.
- (6) Bei Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung wird die Bepflanzung von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

III. Grabpflege

- (1) Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Belegung oder Erwerb des Nutzungsrechts endgültig angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Sargschmuck, verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (3) Die Grabsteine und Denkmäler sind standfest und in ordentlichem Zustand zu halten.
- (4) Bäume und Sträucher sind so zu beschneiden oder zu entfernen, dass sie nicht in andere Grabflächen hineinragen oder die Wege behindern.
- (5) Vernachlässigen der Nutzungsberechtigte oder die Angehörigen das Grab, kann die Friedhofsverwaltung nach gehöriger Aufforderung (notfalls durch Hinweis auf dem Grab) die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.

IV. Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung

- (1) Die Grabpflege bei den Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, verwelkten Sargschmuck, verwelkte Blumen und Kränze von den zur Ablage vorgesehenen Stellen zu entfernen.

V. Inkrafttreten

Diese Gestaltungsordnung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Aumühle unter www.kirche-aumuehle.de verbunden mit deinem entsprechenden Hinweis in dem Monatsblatt „aktuell- Das Magazin für den Sachsenwald“ sowie einem Aushang in dem Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes Aumühle/Wohltorf mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht. Ferner wird die Gestaltungsordnung nach zweimaliger Abkündigung im 10 Uhr-Sonntags-Gottesdienst der Aumühler Kirche im Kirchenbüro für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

Die Gestaltungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung 14.07.2007 außer Kraft.

Aumühle, den 08.11.2011

gez. Beatrix Jenckel

gez. Dirk Süßenbach

Ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle

Pastor der Kirchengemeinde Aumühle

- Der Kirchengemeinderat -